

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schaft (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ und Studienstarthilfe des Bundes nach § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Der Freistaat Thüringen hat mit der Einführung der Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ seit dem Jahr 2021 einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von finanziell benachteiligten Studierenden zu Beginn ihres Studiums geschaffen. Wie auch die aus dem letzten Jahr vorliegende Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks zeigt, haben vor allem Studierende in den ersten Semestern hohe Hürden zu überwinden, weil ihre finanzielle Situation prekär ist. Im Jahr 2022 hat eine Erhebung im Auftrag des eingetragenen Vereins Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband gezeigt, dass ein Drittel der Studierenden von Armut bedroht ist. Mit der Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“, die über das Thüringer Studierendenwerk beantragt und ausgezahlt wird, soll eine entsprechende Entlastung für Studienanfängerinnen und -anfänger ermöglicht werden. Thüringen und das Land Schleswig-Holstein haben bisher eine solche Unterstützung für den Studienstart schon länger etabliert. Auch die Bundesregierung hat mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz eine Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro verabschiedet.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die **Kleine Anfrage 8/80** vom 29. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wie viele Studienanfängerinnen und -anfänger haben seit deren Einführung die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ beantragt und erhalten (bitte aufschlüsseln nach Semester und Hochschule sowie inländischen und internationalen Studierenden)?

Antwort:

Seit Einführung der Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ ab dem Sommersemester 2021 wurde diese insgesamt 617-mal beantragt und 500-mal genehmigt und ausgezahlt. Eine Aufschlüsselung nach inländischen und internationalen Studierenden wurde nicht separat erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Semestern ist nicht möglich, da nur Studienanfänger den Antrag vor dem Studienstart zum ersten Hochschulsesemester stellen konnten. Für die Aufschlüsselung nach Hochschulen wird auf Anlage 1 verwiesen.

2. In wie vielen Fällen wurde die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ teilweise oder vollständig zurückgefordert (bitte aufschlüsseln nach teilweiser Rückforderung, vollständiger Rückforderung, Semester und Hochschule)?

Antwort:

Eine Aufschlüsselung nach Semestern ist nicht möglich (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1). Eine Aufschlüsselung der Rückforderungen nach Hochschulen wurde nicht separat erfasst. Für die Aufschlüsselung der Rückforderungen wird auf Anlage 2 verwiesen.

3. Welche Gründe lagen vor, aufgrund derer die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ zurückgefordert wurde, insbesondere auch, wenn die Studierenden BAföG-berechtigt waren und den Betrag in Höhe von 500 Euro im Sinne der Verwendungsnachweisliste ausgeschöpft hatten?

Antwort:

Der Hauptgrund für vollständige Rückforderungen war die negative Prüfung der Bedürftigkeit nach dem BAföG (das heißt Ablehnung oder Null-Bescheid beim BAföG-Antrag). Andere Gründe für eine vollständige Rückzahlung waren das Nicht-Antreten des Erststudiums an einer Thüringer Hochschule und das nicht fristgerechte Einreichen des Verwendungsnachweises zur Prüfung.

Teilweise Rückforderungen ergaben sich durch eine nicht vollständige Anrechenbarkeit der eingereichten Verwendungsnachweise. Neben dem nicht vollständigen Nachweis der Verwendung der 500 Euro führten vor allem nicht sachgerecht (studienbezogen) verwendete Mittel zu Rückforderungen (zum Beispiel durch das Verwenden der Förderung für Kleidung, Nahrungsmittel, das Anrechnen von Mietkautionen oder des Semestertickets).

4. Wie lange dauerte seit dem Wintersemester 2023/2024 durchschnittlich die Bearbeitungszeit der Anträge auf Studienstarthilfe und wenn die Bearbeitungszeit durchschnittlich länger als acht Wochen gedauert hat, welche Gründe lagen vor?

Antwort:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug im Wintersemester 2023/2024 5,8 Wochen, im Sommersemester 2024 1,5 Wochen und im Wintersemester 2024/2025 7,2 Wochen.

5. Können Studierende, die BAföG-berechtigt sind, mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025, beides, die Studienstarthilfe des Bundes nach § 56 BAföG und die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“, erhalten und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja

6. Wie viele Studienanfängerinnen und -anfänger haben die Studienstarthilfe des Bundes nach § 56 BAföG zum Wintersemester 2024/2025 beantragt und erhalten (bitte aufschlüsseln nach Semester und Hochschule sowie inländischen und internationalen Studierenden)?

Antwort:

Für die Beantwortung wird auf Anlage 3 verwiesen.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Studienstarthilfe auf Bundesebene, insbesondere im Vergleich zum Modell des Landes?

Antwort:

Beide Programme erleichtern Studienanfängern den Studienstart und sind damit aus Sicht der Landesregierung sinnvoll. Die Antragsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung, Altersgrenzen, Antragsmodalitäten et cetera sind unterschiedlich (siehe Auflistung). Der Empfängerkreis der Studienstarthilfe des Bundes ist stark eingeschränkt, so dass nur wenige Studienanfänger davon profitieren können.

	StudiumThüringenPlus	Studienstarthilfe Bund
Art der Leistung	Zuschuss	Zuschuss
Höhe	Einmalig 500 Euro	Einmalig 1.000 Euro
Antragsberechtigte	Finanziell bedürftige Studienanfänger/-innen, welche ein Präsenzstudium an einem Studienort in Thüringen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen aufnehmen und welche einen BAföG-Antrag gestellt haben oder für Studienanfänger/-innen aus dem Ausland, welche ihre Bedürftigkeit über eine qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachweisen. Die einschlägigen Bestimmungen des BAföG dienen als Orientierung zur Prüfung der Bedürftigkeit.	Studienanfänger aus Bedarfsgemeinschaften und mit sonstigem vergleichbaren Sozialleistungsbezug unter 25 Jahren, welche sich erstmalig an einer Hochschule oder einer Akademie in ein Vollzeitstudium immatrikulieren, Sozialleistungen, welche zur Antragstellung berechtigen, sind u. a. Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“), dem 3. und 4. Kap. des SGB XII („Sozialhilfe“, „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, u. a. Ferner können Personen, welche vor Studienstart selbst oder deren Eltern Kinderzuschlag nach dem BKGG erhalten haben oder welche selbst oder deren Haushaltsmitglieder Wohngeld nach dem WoGG erhalten haben, die Studienstarthilfe erhalten.
Antragstellung	Schriftlich beim Studierendenwerk Thüringen	Ausschließlich elektronisch über „BAföG Digital“, unabhängig von einem BAföG-Antrag, Beantragung bis zum Ende des Monats, der auf den Monat des Ausbildungsbeginns folgt, möglich, Bund-ID erforderlich
Verwendung	Die Studienstarthilfe darf ausschließlich für unmittelbar im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderliche Aufwendungen verwendet werden.	Zur Finanzierung von Aufwendungen, welche typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen (zum Beispiel IT-Ausstattung, Lehr- und Lernmaterialien, Mietkaution, Umzugskosten).
Sonstiges	Förderung kann nur bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten Mittel vergeben werden	Keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen

Tiefensee
Minister

Anlagen*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Aufschlüsselung nach Hochschule:**SoSe21**

Anträge nach HS

FSU Jena	2	100%
Gesamt	2	100%

Auswertung

Anträge	2	100%
genehmigt:	2	100%
abgelehnt:	0	0%

WiSe21/22

Anträge nach HS

FSU Jena	28	22%
Uni Erfurt	27	20%
TU Ilmenau	24	18%
EAH Jena	14	10%
HS Schm.	11	8%
FH Erfurt	8	6%
IU	9	7%
BU Weimar	4	3%
HS Nordh.	4	3%
DHGE	2	1%
HfM Weimar	1	1%
k.A:	3	2%
Gesamt	135	100%

Auswertung

Anträge	135	100%
genehmigt:	110	81,5%
abgelehnt:	25	18,5%

SoSe22

-keine Anträge -

WiSe22/23

Anträge nach HS

FSU Jena	26	21%
Uni Erfurt	24	19%
TU Ilmenau	17	14%
EAH Jena	16	13%
SRH	15	12%
HS Nordh.	9	7%
FH Erfurt	9	7%
BU Weimar	3	2%
HS Schm.	2	2%
HfM Weimar	1	1%
IU	1	1%
DHGE	1	1%
Gesamt	124	100%

Auswertung

Anträge	124	100%
genehmigt:	98	79%
abgelehnt:	26	21%

SoSe23

-keine Anträge -

WiSe23/24

Anträge nach HS

FSU Jena	31	20%
Uni Erfurt	62	41%
TU Ilmenau	4	3%
EAH Jena	13	8%
SRH	2	1%
HS Nordh.	15	10%
FH Erfurt	16	10%
BU Weimar	4	3%
HS Schm.	6	4%
Gesamt	153	100%

Auswertung

Anträge	153	100%
genehmigt:	123	80%
abgelehnt:	30	20%

SoSe24

Anträge nach HS

FSU Jena	4	50%
Uni Erfurt	1	12,5%
EAH Jena	1	12,5%
HMU	1	12,5%
k.A.	1	12,5%
Gesamt	8	100%

Auswertung

Anträge	8	100%
genehmigt:	1	12,5%
abgelehnt:	7	87,5%

WiSe24/25

Anträge nach HS

FSU Jena	86	44%
Uni Erfurt	39	20%
FH Erfurt	25	13%
EAH Jena	16	8%
BU Weimar	8	4%
HS Nordh.	5	3%
TU Ilmenau	4	2%
HfM Weimar	4	2%
HS Schm.	2	1%
IU	2	1%
HMU	2	1%
SRH	1	0,5%
DHGE	1	0,5%
Gesamt	195	100%

Auswertung

Anträge	195	100%
genehmigt:	166	85%
abgelehnt:	29	15%

gesamter Zeitraum: STP

Anträge	617
genehmigt	500
abgelehnt	117

Aufschlüsselung der Rückforderungen:**SoSe21**

Rückforderungen

insgesamt	0
teilweise	0
vollständig	0

WiSe21/22

Rückforderungen

insgesamt	19
teilweise	14
vollständig	5

SoSe22

-keine Anträge -

WiSe22/23

Rückforderungen

insgesamt:	21
teilweise	11
vollständig	10

SoSe23

-keine Anträge -

WiSe23/24

Rückforderungen

insgesamt	16
teilweise	9
vollständig	7

SoSe24

Rückforderungen

insgesamt	0
teilweise	0
vollständig	0

WiSe24/25

Rückforderungen

noch in Bearbeitung, Rückforderungen
erst ab 1/25 möglich

Auswertung hat für das Wintersemester 2024 / 2025

Die Abfrage über die Datenbank des Fachverfahrens BAFSYS2 und eine nachfolgende angepasste Auswertung hat für das Wintersemester 2024 / 2025 nachfolgendes ergeben:

Namen der Hochschulen	Anzahl Anträge je Hochschule	Anzahl der Bewilligungen je Hochschule	Anzahl der Ablehnungen je Hochschule	offene Verfahren	Staatsbürger-schaften nach Anträgen (deutsch)	Staatsbürger-schaften nach Anträgen (griech)	Staatsbürger-schaften nach Anträgen (polnisch)	keine erklärte Staatsbürger-schaft
Bauhaus Universität Weimar	6	0	5	1	0			
Duale Hochschule Gera Eisenach, Campus Eisenach	0	0	0	0	0			
Duale Hochschule Gera Eisenach, Campus Gera	4	2	1	1	4			
Ernst-Abbe-Hochschule	32	19	5	8	31		1	
Fachhochschule Erfurt	22	9	1	12	22			
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	49	10	9	68			
HMU Campus Erfurt	3	0	0	3	3			
Hochschule für Musik Franz-Liszt Weimar	1	1	0	0	1			
Hochschule Nordhausen	8	5	1	2	8			
Hochschule Schmalkalden	7	3	2	2	7			
IU Internationale Hochschule	204	98	28	78	203	1		
SRH Hochschule für Gesundheit GmbH	0	0	0	0	0			
Technische Universität Ilmenau	6	5	0	1	6			
Universität Erfurt	21	15	3	3	21			
Sonstige	7	1	3	3	0			7
Sonstige	7	0	0	7	7			
Summen	396	396*			390*			

*Die Summen beziehen sich auf alle Werte der nachfolgenden Spalten.